

NOVEMBER 2024

Positions- papier

Positionspapier zur Erhebung von
Baukostenzuschüssen

Beschlusskammer 8



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen

Stand: November 2024

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	5
1.1 Weiterentwicklung des Positionspapiers aus 2009.....	5
1.2 BKZ oberhalb der Niederspannung	5
2 Transparenter Ausweis.....	7
3 Einzelfragen	7
3.1 Berechnungsmethodik und Angemessenheit der BKZ-Forderung	7
3.1.1 Berechnungsmethodik des Leistungspreismodells	7
3.1.2 Angemessenheit und Transparenz des Leistungspreismodells	9
4 Differenzierung der BKZ in einem Netz	10
4.1 Differenzierung bei den ÜNB.....	10
4.2 Differenzierungen bei VNB	11
5 Spezielle Anwendungsfälle für eine BKZ-Erhebung.....	12
5.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses	12
5.2 Wechsel der Anschlussnetzebene	12
5.3 Leistungserhöhung	12
6 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer.....	12
7 Geltungszeitraum/Übergangsregelungen.....	13
Abbildungsverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	16
Impressum.....	19

1 Einleitung

1.1 Weiterentwicklung des Positionspapiers aus 2009

Das vorliegende Positionspapier setzt auf dem von der Beschlusskammer 6 im Jahr 2009 veröffentlichten „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ auf und entwickelt dieses an einigen Stellen weiter.

Dieses Positionspapier adressiert einige weitergehende Aspekte, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden auch nicht alle Fragestellungen behandelt, die aktuell im Zusammenhang mit der Erhebung von BKZ diskutiert werden.

BKZ werden als einmalige Aufwendungen für den Ausbau (Erstellung und / oder Verstärkung) des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses erhoben. Der BKZ ist vom Anschlussnehmer zu entrichten. Er ist nicht verbrauchsabhängig, sondern leistungsabhängig. BKZ zählen nicht zu den Netz(nutzungs)entgelten im engeren Sinne, unterfallen jedoch den europarechtlichen Vorgaben zu den „Entgelten für den Anschluss der Netze“ nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung der Europäische Union (EU) 2019/943. Demnach müssen solche Anschlussentgelte „kostenorientiert und transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit [...] Rechnung tragen“. Die Entgelte dürfen ausdrücklich „nicht zur Unterstützung anderer, damit nicht zusammenhängender politischer Ziele“ dienen.

Vorgaben zur Erhebung von BKZ für die Niederspannung sind ausdrücklich in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) normiert. Bei dem von allen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nummer 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gemäß § 11 Absatz 1 NAV zu erhebenden BKZ handelt es sich um eine vom Anschlussnehmer zu leistende Zahlung für den Ausbau (Erstellung oder Verstärkung) des allgemeinen Netzes. Anschlussnehmer ist nach § 1 Absatz 2 NAV jedermann im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

§ 11 NAV normiert keine Vorgaben zur Art und Weise der Berechnung von BKZ. Nach § 11 Absatz 2 Satz 3 NAV hat die Berechnung zwar an den tatsächlichen Kosten orientiert zu erfolgen. Jedoch gilt eine pauschalisierte Ermittlung von BKZ als zulässig. Eine geeignete etablierte Methodenauswahl stellt beispielsweise die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zur Verfügung gestellte VDN-Handlungsempfehlung „Einheitliche Berechnung für Baukostenzuschüsse“ vom 19.04.2007 dar. Das darin genannte „Zwei-Ebenen-BKZ-Modell“ wurde in der Rechtsprechung bereits als geeignete Methode anerkannt und genügt dem Transparenzgebot des § 17 EnWG.¹

1.2 BKZ oberhalb der Niederspannung

Oberhalb der Niederspannung richtet sich die Erhebung von BKZ nach den allgemeinen Regeln des diskriminierungsfreien Netzbetriebs. Dieses Positionspapier gibt darüber hinaus eine Orientierung der Auffassung der Bundesnetzagentur zu konkreten Fragestellungen im Falle von Auseinandersetzungen oder behördlichen Verfahren. Seit 2009 hat sich das Leistungspreismodell nach dem Positionspapier der Beschlusskammer 6 etabliert. Das Leistungspreismodell ist weiterhin eine angemessene Ausgestaltungsmöglichkeit für BKZ. Das bestehende Modell soll mit diesem Positionspapier weiterentwickelt

¹ Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 12.12.2012 – VIII ZR 341/11 -, juris.

werden. Es werden Hinweise auf zulässige Weiterentwicklungen gegeben, die grundlegende Änderung einer bislang rechtskonformen Praxis ist nicht Ziel der Aktualisierung.

Oberhalb der Niederspannung besteht zwar keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von BKZ. Die Erhebung ist für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft jedoch auch oberhalb der Niederspannung allgemein üblich sowie rechtlich anerkannt.²

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber mit Netzausbaubedarf BKZ gegenüber seinen Anschlusskunden diskriminierungsfrei und transparent erhebt. Dies lässt sich gesetzlich aus §§ 17 Absatz 1 und 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 EnWG ableiten. Demnach gilt, dass die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Errichtung und Erweiterung von Netzanschlüssen insbesondere den Erfordernissen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie der wirtschaftlichen Effizienz mit Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu genügen haben. Diese Anforderungen gelten auch für BKZ. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlung für den Ausbau des allgemeinen Netzes zu entrichten ist, um dauerhaft die Voraussetzungen für die bereitgestellte Leistung zu gewährleisten.

Aus der Verpflichtung zu einer preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sowie zu einer effizienten Betriebsführung ergeben sich aus Sicht der Bundesnetzagentur verschiedene Anforderungen an den Netzbetreiber mit Netzausbaubedarf, denen mit der Erhebung von BKZ nachgekommen werden soll.

Primär wird ein Preissignal für die durch Netzanschlusskapazität entstehenden Netzausbau- und Betriebskosten gesendet und auf den sparsamen Umgang mit Anschlusskapazität hingewirkt (Lenkungs- und Steuerungsfunktion). Anschlussnehmer werden angehalten, die Nachfrage nach Anschlusskapazität nur nach dem eigenen tatsächlichen Bedarf zu dimensionieren.

Durch die Vereinnahmung von BKZ werden darüber hinaus Mittel für Investitionen bereitgestellt. Sie reduzieren verursachungsorientiert und anteilig den über die allgemeinen Netznutzungsentgelte zu tragenden Gesamtkapitalbedarf für Investitionen. In Netzen mit Ausbaubedarf ist das Erheben von BKZ effizient und geboten. Dabei geht es nicht um Einnahmemaximierung, sondern eine wirtschaftliche Gesamtoptimierung (effizienter Netzbetrieb). Sofern ein Netzbetreiber mit Ausbaubedarf keine BKZ erhebt, besteht jedenfalls ein erhöhtes Begründungserfordernis, warum auf dieses Instrument verzichtet wurde. Wirtschaftliche Nachteile zu Lasten der Gemeinschaft der Netznutzer sind gegebenenfalls vom Netzbetreiber zu tragen. Anhand der Veränderung der angeschlossenen Netzlast kann ein Volumen an erwarteten BKZ in den Basisjahren im Zuge der Kostenprüfung approximiert werden. Der Verzicht auf die Erhebung möglicher BKZ war zuletzt im Einzelfall im Rahmen der Kostenprüfung Gegenstand von Prüfungshandlungen. Dies soll auch zukünftig der Fall sein.

In Weiterentwicklung des Positionspapiers aus dem Jahre 2009 erfüllt die Erhebung von BKZ aus Sicht der Bundesnetzagentur vor diesem Hintergrund auch eine Finanzierungsfunktion und ist daher in angemessenem Umfang von einem wirtschaftlich effizienten Netzbetreiber mit Ausbaubedarf in Anspruch zu nehmen.

² Vergleiche (Vgl.) bereits Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, VI-3 Kart 291/06 (V), Textziffer (Tz.) 25 folgend.

2 Transparenter Ausweis

Ein transparenter Ausweis des vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen BKZ wird aufgrund der vorgenannten Grundsätze als erforderlich angesehen. Dies hat kalenderjährlich im Voraus zu erfolgen.

Hierfür eignet sich aus Sicht der Beschlusskammer 8 das im Internet vom Netzbetreiber veröffentlichte Preisblatt (gegebenenfalls als Anlage zu diesem), da dort bereits der transparente Ausweis der von den Netzbetreibern erhobenen allgemeinen Netz(nutzungs)entgelte erfolgt.

3 Einzelfragen

3.1 Berechnungsmethodik und Angemessenheit der BKZ-Forderung

Die bisherige Berechnungsmethodik anhand des Leistungspreismodells hat sich in der Vergangenheit bewährt und stellt weiterhin eine angemessene Art der Erhebung von BKZ dar.

Für die Errichtung sowie Erweiterung nicht speziell geregelter Netzanschlüsse bildet § 17 EnWG die relevante Anspruchsgrundlage. Nach § 17 Absatz 1 EnWG haben die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss insbesondere den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu genügen.

Anknüpfungspunkt für BKZ ist die zur Verfügung gestellte Anschlussleistung. Diese wird im Normalfall dauerhaft und uneingeschränkt vereinbart. Sollte der Fall eintreten, dass die beantragte Anschlussleistung nicht dauerhaft uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden muss, sieht die Beschlusskammer eine angemessene Reduzierung des BKZ als begründbar an. Voraussetzung dafür ist ein langfristig wirkender Netzanschlussvertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt. Eine Reduzierungsmöglichkeit des BKZ in einem solchen Falle ist auch in der Niederspannung bereits möglich.³

Die Art der angeschlossenen Last ist bei der Erhebung des BKZ unbeachtlich. Abzustellen ist auf den Leistungsbezug an sich.⁴ Dies gilt auch für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen untereinander. Solange gesetzliche Verbote für die Erhebung von Baukostenzuschüssen für die Einspeisung in das Netz bestehen (zum Beispiel § 17 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 8 Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV)) ist eine Differenzierung nach ein- und ausspeiseseitig getriebenen Anschlussbedarfen auch im Verhältnis zwischen Netzbetreibern nachvollziehbar.

3.1.1 Berechnungsmethodik des Leistungspreismodells

Ein BKZ, der auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird, genügt den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG.

³ Festlegung der Beschlusskammer 8 bezüglich der Netzentgelte für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen, BK8-22/010-A (NSAVER) Randnummer 153 – 166. Die Höhe einer Ermäßigung wird dadurch nicht präjudiziert.

⁴ Dies steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Rechtsbeschwerdeverfahrens unter dem Aktenzeichen: EnVR 1/24. Sollte hiernach für Stromspeicher eine andere Ermittlung als richtig angesehen werden, die nicht alleine auf den Leistungsbezug abstellt, wäre dies zu berücksichtigen. In welcher Form und mit welchem Ergebnis, ist zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht erkennbar.

Ursprünglich wurde beim Leistungspreismodell auf den jeweils bei Vertragsschluss oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (LP) des Anschlussnetzbetreibers abgestellt. Angesichts der zuletzt zum Teil auch durch externe Eingriffe (zum Beispiel Bundeszuschuss, EE-Netzkostenwälzung) stark schwankenden LP ist eine Glättung aus Sicht des Anschlussnehmers angemessen und geboten.

Die Ermittlung des geglätteten LP soll als arithmetisches Mittel aus den geltenden veröffentlichten LP der Anschlussebene des aktuellen Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wurde, und der vergangenen vier Jahre erfolgen. Dies führt dazu, dass die Schwankungen im LP abgemildert werden.⁵

Ein BKZ nach dem Leistungspreismodell wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

<p>Baukostenzuschuss (BKZ) =</p> <p>arithmetisches Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (>2.500 h/a) der Netzebene</p> <p>× bestellte Leistung</p>

Abbildung 1: Ermittlung des BKZ nach dem Leistungspreismodell

Der BKZ ergibt sich aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem arithmetischen Mittel des LP über fünf Jahre (> 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr) der Anschlussnetzebene. Der Betrachtungszeitraum von fünf Jahren ergibt sich ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung und den diesem Jahr vorausgehenden vier Jahren.⁶ Der LP stellt ein hinreichend geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Netzsituation vor Ort dar. Denn bei der im Zuge der Entgeltermittlung vorzunehmenden Verteilung der sich aus den regulatorisch festgesetzten Erlösobergrenzen ergebenden Kosten auf Leistungs- und Arbeitspreis, ist nach § 16 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) die für die jeweilige Netzebene ermittelte Gleichzeitigkeitsfunktion in der nach § 17 Absatz 3 StromNEV vorgeschriebenen Weise zu berücksichtigen. Naturgemäß handelt es sich hierbei um einen typisierenden Ansatz.

Auf Basis des Positionspapiers aus dem Jahr 2009 hat sich eine ganz unterschiedliche Unternehmenspraxis eingestellt. Ausgehend vom LP > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr haben sich Netzbetreiber entschieden, den vollen oder einen anteiligen LP zur Bemessung des BKZ heranzuziehen. Das vorliegende Positionspapier äußert sich nicht zu den energiewirtschaftlichen Gründen für eine solche Entscheidung oder fordert zwingend eine Änderung. Ein BKZ ist von einem Netzbetreiber mit Ausbaubedarf dem Grunde nach zu

⁵ Aufgrund der Vereinheitlichung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber kommt für diese erst ab dem Jahr 2023 ein einheitlicher Leistungspreis zur Anwendung. Für den Zeitraum der Vergangenheit, indem die diese noch nicht vereinheitlicht waren, kann ein arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Leistungspreisen der vier ÜNB eines Kalenderjahres gebildet und einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist eine transparente und nachvollziehbare Veröffentlichung der jeweiligen Leistungspreise der Vergangenheit durch die ÜNB.

⁶ Gegebenenfalls vereinbarte individuelle Netznutzungsentgelte bleiben ohne Berücksichtigung.

erheben. Die Entscheidung der Höhe nach, ausgehend vom örtlichen LP, obliegt einer sachlich begründeten energiewirtschaftlichen Wertung des Netzbetreibers. Die Bemessung muss sachlich nachvollziehbar sein und vor allem transparent und einheitlich im Netzgebiet angewendet werden und den Grundsatz der Stetigkeit beachten.

Darüber hinaus sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und die Verteilernetzbetreiber (VNB), die eine direkt miteinander verbundene Umspannebene (Netzebene 2; Umspannung Höchstspannung/Hochspannung) betreiben, gehalten, eine sachgerechte Regelung zu treffen, damit ein einheitlicher BKZ gewährleistet ist.

3.1.2 Angemessenheit und Transparenz des Leistungspreismodells

Dem Leistungspreismodell liegen die nachfolgenden Erwägungen zugrunde. Die Einräumung oder Ertüchtigung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Bei der Entgeltbestimmung und der Höhe des geforderten Betrages ist der über ein natürliches Monopol verfügende Netzbetreiber jedoch nicht frei, sondern an die in § 17 Absatz 1 EnWG genannten Kriterien gebunden.

Bei der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung im Sinne einer zugesicherten Leistung ist auf den vom Netzbetreiber unkonditionierten Zugang des Anschlussnehmers abzustellen. Bei einer abweichenden Anschlusssituation handelt es sich um einen anders zu bewertenden Sachverhalt.

Ein in Form eines BKZ erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein und darf nicht ungünstiger als die gegenüber den unternehmens- oder konzerninternen Nachfragern verlangten Konditionen sein.

Angemessenheit

Das unbestimmte Kriterium der Angemessenheit bedarf dabei der inhaltlichen Konkretisierung. Die Beurteilungsmaßstäbe für eine Angemessenheit der Entgelthöhe gegenüber dem Anschlussnehmer leitet die Beschlusskammer aus den mit der Erhebung des BKZ verfolgten Zwecken ab.

BKZ haben eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion. Sie stellen ein geeignetes Mittel dar, um Kosten, die im Netz des Anschlussnetzbetreibers entstehen, verursachungsgerecht zuordnen zu können. Die angemessenen Kosten können aufgrund zeitlicher Veränderung und Multidimensionalität der Netznutzung nicht einem bestimmten Anschluss zugeordnet werden. Dabei handelt es sich auch nicht um eine schlichte Einnahmierzielung als Selbstzweck. Der Zweck der Einnahmierzielung als solcher liefert kein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer angemessenen Höhe des BKZ. Vielmehr soll angereizt werden, dass der Netzanschluss am tatsächlichen Bedarf orientiert beantragt wird und insofern kein überdimensionierter Netzanschluss entsteht.

Das vom Netzbetreiber für die Anschlussnetzebene erhobene Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr stellt jedenfalls ein hinreichendes Angemessenheitskriterium dar. Dieser LP spiegelt die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und bietet sich insoweit als Steuerungsfaktor für eine bedarfsgerechte Kapazitätsnachfrage an. Im Vergleich zu dem deutlich niedriger bemessenen LP für weniger als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr bewirkt er eine tendenziell höhere Steuerungswirkung, da der LP für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr zugleich einen

angemessenen Bezug zu der Möglichkeit beinhaltet, die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt (bis zu 8.760 Benutzungsstunden pro Jahr) in Anspruch nehmen zu können.

Da es nicht um direkt verursachte Kosten geht, ist das Kriterium der Angemessenheit um die Nachvollziehbarkeit und Vermittelbarkeit im Zeitablauf ergänzt. BKZ mit ihrer Lenkungs- und Steuerungsfunktion sollen nicht stark volatil schwanken und müssen daher nicht zwingend an den aktuell ausgewiesenen LP eines Netzbetreibers bemessen sein. Eine Glättung der Ermittlung des aktuellen BKZ auf ein arithmetisches Mittel der letzten fünf Jahre trägt dazu bei, verzerrende und schwer vermittelbare Ausschläge zu verhindern. Dies erscheint allgemein angemessen und bei stetiger und gleicher Anwendung nicht diskriminierend.

Transparenz

Darüber hinaus gewährleistet das Leistungspreismodell ein hohes Maß an Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Durch die einfache Berechnungsmethodik in Form der Multiplikation der beiden Werte Netzanschlussleistung und dem zu veröffentlichenden LP (für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr, vollständig oder anteilig) in der Anschlussnetzebene ist die Ermittlung auch für den energiewirtschaftlichen Laien, als der sich der Anschlussnehmer in der Regel darstellt, nachvollziehbar. Dies ist auch bei einer Glättung auf ein arithmetisches Mittel über die Preisblätter der letzten fünf Jahre gewährleistet und jederzeit herleitbar. Aus Sicht der Beschlusskammer sind damit auch die Transparenzanforderungen an die Begründung eines Entgelts, dessen Rechtfertigung sich nicht mehr aus der Umlage bestimmter Kosten, sondern aus einer Steuerungsfunktion ableitet, erfüllt.

4 Differenzierung der BKZ in einem Netz

Bei der Erhebung der BKZ gilt - wie in der Vergangenheit - der Grundsatz, dass in einem Netzgebiet je Netzbetreiber ein einheitlicher BKZ für Anschlüsse gleicher Art und Güte zu erheben ist. Ein einheitlicher BKZ stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Erhebung erfolgt.

Eine ausdrückliche Ausnahme des Grundsatzes innerhalb eines einheitlichen Netzes sieht die Beschlusskammer 8 im Falle der ÜNB als gut vertretbar an, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

4.1 Differenzierung bei den ÜNB

Die wirkungsbezogene Differenzierung des BKZ auf Ebene des Übertragungsnetzes ist auf Basis einer spezifischen Berechnung darzulegen. Die ÜNB sollen dabei eine einheitliche Vorgehensweise anwenden.

Aus dieser hat hervorzugehen:

- Welche Auswirkung sich durch zusätzliche Lasten an betrachteten Netzanknüpfungspunkten auf die Netzengpassmanagementmengen und die sich daraus ergebenden Netzausbaubedarfe und Netzkosten ergeben.
- Der Zeithorizont, auf den sich die Betrachtung der Netzberechnungen bezieht. Dieser sollte sich in einem angemessenen Zeitraum bewegen.

- Die Betrachtung ist so zu bemessen, dass der zum geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses überwiegend wahrscheinliche Netzausbauzustand zugrunde gelegt wird.
- Eine Darstellung, welche Auswirkungen sich durch die Lastveränderung auf die Netzengpassmanagementkosten ergeben, differenziert nach Netzanknüpfungspunkten. Für die ÜNB stellen zusätzlich entstehende Redispatchmengen oder Redispatcheinsparungen ein zulässiges Differenzierungskriterium dar. Aus Vereinfachungsgründen ist es dabei zulässig, auf eine inkrementelle Bandlast (beispielsweise 500 Megawatt (MW)) abzustellen.

Zur erforderlichen Differenzierung können die sich auf Basis der Berechnungen ergebenden Mehrkosten in Abhängigkeit zu den ermittelten Redispatchvolumen in mehrere Intervalle eingeteilt werden. Hinsichtlich der Einteilung könnten sich beispielsweise fünf gleichmäßige Stufen von 20 – 100 % des LP eignen. Diese Abstufung ist ebenfalls transparent darzustellen. Die Differenzierung anhand der vorgenannten Kriterien soll allerdings nicht dazu führen, dass ein BKZ von 0 € entsteht. Eine derartig hohe Reduktion wird aufgrund der bereits bestehenden und zukünftig zu erwartenden Ausbaubedarfe und Engpassbewirtschaftungskosten im Übertragungsnetz nicht als sachgerecht bewertet. Unter Beachtung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion ist aus Sicht der Beschlusskammer ein BKZ in Höhe von mindestens 20 % des LP „größer Knickpunkt“ (vgl. Anlage 4 StromNEV, Nummer 4: Benutzungsbereich oberhalb 2.500 Jahresbenutzungsstunden) zu erheben.

Die Berechnungen und zugrundeliegenden Annahmen müssen für die Bundesnetzagentur transparent und praktisch nachvollziehbar sein. Diese Vorgabe stellt nach Ansicht der Bundesnetzagentur keine zu hohen Anforderungen an die ÜNB, da es sich um ein etabliertes Mittel handelt. Dies gilt beispielsweise sofern Berechnungen zur Ermittlung des Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Verordnung zur Regelung der Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve (NetzResV) zugrunde gelegt werden. Bei den Systemanalysen nach § 3 NetzResV wird beispielsweise ein Zeithorizont untersucht, der bis zu fünf Jahre in der Zukunft liegt. Berechnungen, die hierauf abstellen, können daher als angemessen bewertet werden.

4.2 Differenzierungen bei VNB

Diese Vermutung der zu rechtfertigenden Abweichung von der einheitlichen Erhebung von BKZ im eigenen Netzgebiet ist bis auf Weiteres auf die ÜNB beschränkt. Nach vorläufiger Bewertung außerhalb eines konkreten Verfahrens ist eine räumliche Differenzierung in Verteilernetzen schwer begründbar und hochgradig diskriminierungsanfällig. Aus Sicht der Beschlusskammer 8 gilt der Grundsatz des einheitlichen BKZ in Verteilernetzen daher zunächst uneingeschränkt. Dies hat mehrere, tragende Gründe, die im Einzelfall zu betrachten und zu entkräften wären:

Ein für die Bundesnetzagentur vergleichbar transparenter und strukturierter Prozess der Bewertung räumlicher Ansiedlung wie bei den ÜNB (wie unter Punkt 4.1. genannt) innerhalb eines einheitlichen Verteilernetzes ist nicht vorhanden.

In den Verteilernetzen reicht die Betrachtung der Wirkung einer Netzebene nicht aus. Vielmehr ergeben sich bei einer gesicherten Versorgung in Verteilernetzen stets Rückwirkungen auf die Transportlast im Übertragungsnetz oder anderer vorgelagerter Netzebenen. So beeinflusst ein jederzeit verfügbarer Netzanschluss einer Last an einem ausreichend ertüchtigten Netzknoten im Hochspannungsnetz dennoch die Transportlast im vorgelagerten Höchstspannungsnetz, aus der im Zweifel die Versorgung erfolgt. Die

Lenkungswirkung eines differenzierten BKZ kann daher derzeit im Hinblick auf die unterschiedlichen Netzebenen nicht hinreichend gleich einheitlich positiv bewertet werden. Dies bleiben einer weiteren Betrachtung im Einzelfall vorbehalten.

Die vorgelagerten Netzebenen sind auch bei starker Durchdringung eines Teilnetzes mit dezentraler Erzeugung bzw. Speichern immer als Absicherung der gesicherten Versorgung mit beansprucht.

5 Spezielle Anwendungsfälle für eine BKZ-Erhebung

5.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen neuen BKZ vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und den Anschluss an einem anderen Ort begehrt.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich der Netzbetreiber im Zuge der Forderung eines BKZ verpflichtet, dem Anschlussnehmer an einem bestimmten Anschluss eine vertraglich vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das dem Anschlussnehmer somit eingeräumte „Kapazitätsrecht“ ist an diesen konkreten Netzanschluss gebunden und geht bei dessen Kündigung oder Aufgabe wieder verloren. Sobald der Anschlussnehmer also einen Neuanschluss seines Anschlussobjekts herbeiführt und den Anschluss an den bisherigen Verteilungsanlagen aufgibt, ist das Neuentstehen eines BKZ-Anspruchs die Folge. Dies korrespondiert mit der Feststellung, dass ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers keine Rechtfertigung für eine erneute Erhebung eines BKZ darstellt.

5.2 Wechsel der Anschlussnetzebene

Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben.

Beim Anschlussebenenwechsel handelt es sich um die Realisierung eines Neuanschlusses an einer anderen, meist höheren Netzebene unter Aufgabe des bisherigen Anschlusses. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.1 verwiesen.

5.3 Leistungserhöhung

Der BKZ fällt bei jedem Neuanschluss, zu dem auch der Netzebenenwechsel zu rechnen ist, und bei Leistungserhöhungen an. Auf die Frage, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Netz verbunden sind, kommt es nicht an.

Dabei ist unerheblich, ob der Anschlussnehmer vor einer Erhöhung der Anschlusskapazität diese einmal abgesenkt hatte oder ob er die Betriebsmittel des Netzes in Zeiten des früher geltenden Rechts teilweise mitfinanziert hat. Diese Umstände spielen bei einem über die Lenkungswirkung für die Kapazitätsnachfrage legitimierten BKZ keine Rolle mehr.

6 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer

Die Legitimation des BKZ als Entgelt für die vertragliche Einräumung einer bestimmten Kapazität und die Rechtfertigung seiner Höhe aus der Lenkungsfunktion, die einem solchen Entgelt zukommt, führt dazu, dass

der Netzbetreiber ein legitimes Interesse hat, die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen sicherzustellen.

Die Bundesnetzagentur hält vor diesem Hintergrund an dem am 12.06.2008 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Positionspapier der Bundesnetzagentur zu vertraglichen Regelungen beim Netzanschluss, insbesondere zur Leistungsunter- und -überschreitung“ in vollem Umfang fest.

7 Geltungszeitraum/Übergangsregelungen

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ersetzt dieses Positionspapier das Positionspapier der Beschlusskammer 6 „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ zum Stand vom 27.03.2009.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die dargestellten weiterentwickelten Positionen der Bundesnetzagentur nicht mit der Erwartung verbunden sind, bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte oder Vereinbarungen neu zu bewerten. Das bedeutet auch, dass bislang nicht beanstandete und zulässige Anschlussvereinbarungen, die bis zum Jahr 2024 oder auch noch im Jahr 2025 abgeschlossen werden, in ihrem Bestand geschützt sind. Sie sind nur nach allgemeinen Maßstäben zu beurteilen und stehen durch das Positionspapier nicht unter einer besonderen Beobachtung der Missbräuchlichkeit. Es obliegt den Netzbetreibern, künftig diskriminierungsfreie Kriterien für den maßgeblichen Zeitpunkt der Bestimmung von Baukostenzuschüssen anzuwenden.

Ebenso kann die Beschlusskammer ausschließen, dass bei der Frage, ob ein Netzbetreiber insgesamt angemessene Baukostenzuschüsse erhoben hat, auf das Jahr 2025 abgestellt wird. Schon wegen endverhandelter Anschlussvereinbarungen handelt es sich um ein Jahr des Übergangs.

Ferner verhält sich dieses Positionspapier auch nicht dazu, inwieweit eine BKZ- Kalkulation auf Basis anderer Berechnungsverfahren, insbesondere des VDN-Modells, geeignet sein kann, um in bei Zivilgerichten anhängigen Verfahren die Angemessenheit von BKZ-Forderungen durch den Netzbetreiber nachzuweisen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermittlung des BKZ nach dem Leistungspreismodell.....

Abkürzungsverzeichnis

BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BGH	Bundesgerichtshof
BKZ	Baukostenzuschuss
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
KraftNAV	Kraftwerksnetzanschlussverordnung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LP	Leistungspreis
MW	Megawatt
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NetzResV	Verordnung zur Regelung der Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
Tz.	Textziffer
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
Vgl.	vergleiche
VNB	Verteilnetzbetreiber

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

poststelle.bk8@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Fax +49 228 14-8872

Stand

November 2024

Text

Beschlusskammer 8



www.bundesnetzagentur.de

-  x.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA